

**Postulat
über die Überprüfung der Funktion der
Kommission für Erziehungs- und Bildungsfragen
(§ 43 Gesetz über die Volksschulbildung)**

eröffnet am 15. September 2009

Wir stellen den Antrag, dass die Funktion der Erziehungs- und Bildungskommission nach zehnjähriger Tätigkeit zu evaluieren ist. Es ist zu prüfen, ob das Pflichtenheft dieser Kommission noch seine Berechtigung hat. Je nach Ergebnis ist die Aufhebung des § 43 des Gesetzes über die Volksschulbildung zu beantragen.

Begründung:

Im Zusammenhang mit der Totalrevision des Erziehungsgesetzes wurde 1999 auch der Erziehungsrat aufgelöst. Die Tätigkeit dieses Rates war bei der Luzerner Bevölkerung und vor allem auch bei der Lehrerschaft bekannt, er hatte Akzeptanz und Wertschätzung. An seiner Stelle errichtete der Regierungsrat eine Kommission für Erziehungs- und Bildungsfragen. Laut § 43 des Gesetzes über die Volksschulbildung berät diese den Regierungsrat und das zuständige Departement im gesamten Bereich des Erziehungs- und Bildungswesens.

Obwohl es die Pflicht dieser Kommission ist, alljährlich über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten, wird sie bei der Lehrerschaft sowie in der Bevölkerung kaum wahrgenommen. Gewiss ist es für eine Milizkommission nicht einfach, mit fünf Sitzungen pro Jahr den angemessenen Informationsstand zu halten und bei der Komplexität und dem Tempo der Abläufe den geeigneten Platz zu besetzen.

Chrétien Merz Jeannette
Meier Patrick
Schmassmann Adrian
Lütolf Jakob